

## Regierungsbeschluss über die Prämienverbilligung 2011 für Personen im Kanton St.Gallen

vom 7. Dezember 2010<sup>1</sup>

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 19 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 12. Dezember 1995<sup>2</sup>

als Beschluss:

### I. Referenzprämien

*Art. 1.* Für Prämienverbilligung werden regionale Referenzprämien nach Massgabe der vom Bundesamt für Gesundheit festgelegten Prämienregionen angewendet.

Prämien-  
regionen  
a) Grundsatz

*Art. 2.* Die Zugehörigkeit zur Prämienregion richtet sich nach dem steuerrechtlichen Wohnsitz am 1. Januar des Jahres der Prämienverbilligung.

b) Zugehörig-  
keit

Für Zuzügerinnen und Zuzüger aus dem Ausland sowie für erwerbstätige vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (Ausweis F), erwerbstätige Asylsuchende (Ausweis N) und Kurzaufenthalterinnen und Kurzaufenthalter (Ausweis L) mit einer ununterbrochenen Aufenthaltsdauer ab einem Jahr richtet sich die Referenzprämie nach dem steuerrechtlichen Wohnsitz im Zeitpunkt der Antragstellung. Eine Änderung in der Zugehörigkeit zur Prämienregion wird im Folgejahr berücksichtigt.

<sup>1</sup> Im Amtsblatt veröffentlicht am 20. Dezember 2010, ABl 2010, 3948 ff.; in Vollzug ab 1. Januar 2011.

<sup>2</sup> sGS 331.111.

Höhe

*Art. 3.* Die regionalen Referenzprämien betragen:

- a) für eine erwachsene Person: Region I Fr. 3356.–, Region II Fr. 3064.–, Region III Fr. 2936.–;
- b) für eine erwachsene Person bis zum vollendeten 25. Altersjahr, wenn deren Versicherer eine Ermässigung nach Art. 61 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994<sup>1</sup> gewährt: Region I Fr. 3002.–, Region II Fr. 2706.–, Region III Fr. 2607.–;
- c) für ein Kind: Region I Fr. 792.–, Region II Fr. 709.–, Region III Fr. 687.–.

## II. Belastungsgrenzen

Massgebendes  
Einkommen*Art. 4.* Das massgebende Einkommen wird nach Art. 12 bis 14 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 12. Dezember 1995<sup>2</sup> bestimmt.

Höhe

*Art. 5.* Die Belastungsgrenzen in Prozent betragen:

	massgebendes Einkommen (in Franken)	(in Prozent)
a) für Alleinstehende ohne Kinder	bis 7 500.–	9
	7 501.– bis 12 500.–	11
	ab 12 501.–	12
b) für Verheiratete ohne Kinder	bis 10 000.–	9
	10 001.– bis 15 000.–	11
	ab 15 001.–	12
c) für Alleinstehende mit Kindern	bis 10 000.–	9
	10 001.– bis 15 000.–	11
	ab 15 001.–	13
d) für Verheiratete mit Kindern	bis 15 000.–	9
	15 001.– bis 20 000.–	11
	ab 20 001.–	13

---

1 SR 832.10.

2 sGS 331.111.

### III. Obergrenze des Einkommens

*Art. 6.* Die massgebende Obergrenze des Reineinkommens zur Verbilligung der Referenzprämien nach Art. 65 Abs. 1bis des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994<sup>1</sup> beträgt bei Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton:

	Fr.
a) für Alleinstehende ohne Kinder . . . . .	25 000.–
b) für Alleinstehende mit einem Kind . . . . .	40 000.–
c) für Alleinstehende mit zwei Kindern . . . . .	42 500.–
d) für Alleinstehende mit drei Kindern . . . . .	45 000.–
e) für Alleinstehende mit vier Kindern . . . . .	47 500.–
f) für Alleinstehende mit fünf und mehr Kindern . . . . .	50 000.–
g) für Verheiratete ohne Kinder . . . . .	35 000.–
h) für Verheiratete mit einem Kind . . . . .	70 000.–
i) für Verheiratete mit zwei Kindern . . . . .	72 500.–
j) für Verheiratete mit drei Kindern . . . . .	75 000.–
k) für Verheiratete mit vier Kindern . . . . .	77 500.–
l) für Verheiratete mit fünf und mehr Kindern . . . . .	80 000.–

Art. 12 Abs. 3 und 4 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 12. Dezember 1995<sup>2</sup> werden sachgemäss angewendet.

*Art. 7.* Die massgebende Obergrenze des Bruttoeinkommens zur Verbilligung der Referenzprämien nach Art. 65 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994<sup>1</sup> beträgt bei quellenbesteuerten Personen mit fremdenpolizeilicher Bewilligung zum Jahresaufenthalt im Kanton:

	Fr.
a) für Alleinstehende ohne Kinder . . . . .	33 400.–
b) für Alleinstehende mit einem Kind . . . . .	53 400.–
c) für Alleinstehende mit zwei Kindern . . . . .	56 700.–
d) für Alleinstehende mit drei Kindern . . . . .	60 000.–
e) für Alleinstehende mit vier Kindern . . . . .	63 400.–
f) für Alleinstehende mit fünf und mehr Kindern . . . . .	66 700.–
g) für Verheiratete ohne Kinder . . . . .	46 700.–
h) für Verheiratete mit einem Kind . . . . .	93 400.–
i) für Verheiratete mit zwei Kindern . . . . .	96 700.–
j) für Verheiratete mit drei Kindern . . . . .	100 000.–
k) für Verheiratete mit vier Kindern . . . . .	103 400.–
l) für Verheiratete mit fünf Kindern . . . . .	106 700.–

1 SR 832.10.

2 sGS 331.111.

Art. 12 Abs. 3 und 4 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 12. Dezember 1995<sup>1</sup> werden sachgemäss angewendet.

#### IV. Schlussbestimmungen

Aufhebung  
bisherigen  
Rechts

*Art. 8.* Der Regierungsbeschluss über die Prämienverbilligung in der Krankenpflege-Grundversicherung für Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz oder fremdenpolizeilicher Bewilligung zum Aufenthalt im Kanton St.Gallen für das Jahr 2010 vom 8. Dezember 2009<sup>2</sup> wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

*Art. 9.* Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2011 angewendet.

Der Präsident der Regierung:  
Willi Haag

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun

---

1 sGS 331.111.

2 nGS 45–12 (sGS 331.538).